

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

vom 06.03.2023, Az.: 54.5-8823 / Energieschwein KG / Immissionsschutz

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die Energieschwein KG betreibt in Bühlerzell - Mangoldshausen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Erzeugung von Biogas. Als Nebeneinrichtung betreibt sie drei immissionsschutzrechtlich genehmigte Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,4 MW zur Verwertung des erzeugten Biogases für die Stromerzeugung und Wärmeengewinnung. Die Energieschwein KG hat die Umrüstung des BHKW-Moduls 2 von Zündstrahlmotoren-Betrieb auf Gas-Ottomotoren-Betrieb beantragt. Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach wirkt sich das Vorhaben auf die maßgeblichen Schutzgüter nicht aus. Insbesondere bleiben die Lärmimmissionen unverändert, während sich die Luftemissionen aufgrund der nun gewählten Motorentechnik bezüglich einiger Parameter deutlich reduzieren. Deshalb wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.03.2023

gez.: Dorothea Wörz